

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Hartlieb, Sigurd

Vorlagennummer

071/2018

Aktenzeichen

10-460.0

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium	25.06.2018	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.06.2018	Entscheidung	öffentlich
Gemeinderat			

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Vorlage Gemeinderat, 02.07.2015, Vorlage Nr. 062/2015

Vorlage Gemeinderat, 21.07.2016, Vorlage Nr. 076/2016

Anzahl der Anlagen: 4**Betreff:****Kindergartenangelegenheiten****hier: Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen für das Kindergarten- und Schuljahr 2018/2019****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 21. Juli 2011, 4. Änderungssatzung vom 28.06.2018 (Anlage 3).

Sachverhalt:

Die Vertreter der Kirchen und kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg empfehlen für das Jahr 2018/2019 eine Erhöhung um 3%, siehe Schreiben vom 08.05.2017 – Anlage 1.

Dabei wurde an der 2009 erzielten Einigung, dass künftig in Baden-Württemberg die Erhebung der Elternbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen (sogenanntes „Württembergisches Modell“) erfolgen soll, festgehalten. Ausgangslage für die Erhebung der Benutzungsgebühren bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen lediglich die Personal- und Sachkostensteigerungen.

Die aktuellen Benutzungsgebühren in Bad Rappenau entsprechen nur in Teilbereichen den

Empfehlungen der Kirchen und Landesverbände – auch der Vorschlag für das Jahr 2018/2019 folgt bei den unter 3-jährigen nicht den Empfehlungen (der Verwaltungsvorschlag bleibt zu Gunsten der Eltern unterhalb der Empfehlungen).

Begrifflichkeiten:

U3 = Kind unter 3 Jahre

Ü3 = Kind über 3 Jahre

RG = Regelgruppe

VÖ = Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

FÖ = Flexible Öffnungszeiten

GT = Ganztagesbetreuung

Mischgruppe = Kinder U3 + Ü3 in einer Gruppe

Krippengruppe = Nur Kinder U3 in einer Gruppe

Ü3/RG/VÖ/FÖ:

Hier wurde den Empfehlungen gefolgt, es wird eine Anpassung um 3% vorgeschlagen.

Ü3/GT:

Für den GT Bereich gibt es weiterhin keine Empfehlungen, eine Anpassung um 3% wird vorgeschlagen.

U3/Mischgruppe/RG:

Hier wurde den Empfehlungen gefolgt, es wird eine Anpassung um 3% vorgeschlagen.

U3/Mischgruppe/VÖ/FÖ:

Hier wurde ein Betrachtungszeitraum von 2 Jahren (2018/2019 und 2019/2020) zu Grunde gelegt, damit die Erhöhung im Jahr 2018/2019 zu Gunsten der Eltern geringer ausfällt.

U3/Mischgruppe/GT:

Die Gebühr bei einem Kind im Haushalt wurde um 3% angepasst, die Gebühren für 2 und mehr Kinder im Haushalt wurden der Gebührenlogik folgend stärker angepasst.

U3/Krippen/RG:

Hier wurde ein Betrachtungszeitraum von 2 Jahren (2018/2019 und 2019/2020) zu Grunde gelegt, damit die Erhöhung im Jahr 2018/2019 zu Gunsten der Eltern geringer ausfällt.

U3/Krippen/VÖ/FÖ:

Hier wurde ein Betrachtungszeitraum von 3 Jahren (2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021) zu Grunde gelegt, damit die Erhöhung im Jahr 2018/2019 zu Gunsten der Eltern geringer ausfällt.

U3/Krippe/GT:

Hier muss ein sinnvoller Gebührenabstand zur VÖ-Gruppe gewährleistet sein. Bei zwei Kindern im Haushalt beträgt der Abstand (VÖ zu GT) im Jahr 2018/2019 insgesamt 40,00 Euro (270,00 Euro zu 310,00 Euro). Vor diesem Hintergrund fällt die vorgeschlagene Erhöhung in diesem Fall (U3/Krippe/GT/2 Kinder im Haushalt) deutlich höher aus, als in anderen Betreuungsformen.

Schulkinder/Kernzeit:

Eine allgemeine Anpassung um 3% wird vorgeschlagen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebühren sollen eine weitere Diskrepanz zwischen den Empfehlungen und den festgesetzten Gebühren verhindern.

Für die Ganztagesbetreuung gibt es generell keine Gebührenempfehlung, daher wird die Gebühr anhand der VÖ-Betreuungszeit hochgerechnet.

Gebühren-Tabelle:

Die Gebühren-Details können der Anlage 2 entnommen werden.

Die Tabelle ist wie folgt aufgebaut:

- Gebühr aktuell (2017/2018)
- Empfehlung der Kommission (2017/2018)
- Empfehlung der Kommission (2018/2019)
- Vorschlag der Verwaltung (2018/2019)
- Differenz der Gebühren zum Vorjahr (2017/2018 zu 2018/2019)
- Differenz Empfehlung und Verwaltungsvorschlag (2018/2019)

Wie bereits erwähnt, liegen die Empfehlungen bei einem Erhöhungswert von 3%. Des Weiteren besteht das Bestreben, sich den empfohlenen Richtsätzen (aktuell liegen wir teilweise darunter) anzunähern.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in Bad Rappenau in den letzten Jahren das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren weiter ausgebaut wurde. Zum 01.10.2017 besteht im Kleinkindbereich ein Versorgungsgrad in Höhe von 40,01%.

Mit dem Neubau des Kindergartens Kandel und dem Anbau in Zimmerhof werden zeitnah weitere notwendige Plätze geschaffen.

Im Haushaltsplan 2018 wurden im Abschnitt 46 für KITAS im Stadtgebiet rund 6.900.000 Euro Ausgaben veranschlagt. Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse und Kindergartengebühren in Höhe von rund 2,5 Mio Euro verbleibt ein Zuschussbedarf in Höhe von 4,4 Mio Euro, der über den städtischen Haushalt abgedeckt werden muss. Der Zuschussbedarf erhöhte sich dabei gegenüber 2017 um rund 600.000 Euro oder 14,3%, mit den zusätzlichen Plätzen im Kindergarten Kandel und in Zimmerhof wird dieser noch weiter steigen.

Im Hort- und Kernzeitbereich beträgt der Zuschussbedarf 2018 unter Berücksichtigung der Elternbeiträge und Landeszuschüsse rund 400.000 Euro – ebenfalls mit Trend nach oben.

Die Kostendeckung im Bereich Kinderbetreuung lag im Jahr 2016 (Berechnung für 2017 liegt noch nicht vor) bei durchschnittlich 16,07% in den städtischen KITAS in Bezug auf die erhobenen Elternbeiträgen.

Bei einer gemeinsamen Sitzung mit den kirchlichen Kindergartenträgern und den Fraktionssprechern am 15.05.2018 wurden die Empfehlungen der Kirchen, der kommunalen Landesverbände sowie der Stadtverwaltung zu den Kindergartengebühren für das kommenden Kindergartenjahr (2018/2019) vorgestellt und zur Beratung in die entsprechenden Gremien verwiesen.

Die Verwaltung hat zudem mit Schreiben vom 17.05.2018 die Elternbeiräte der städtischen Betreuungseinrichtungen über die vorgesehene Anpassung der Benutzungsgebühren unterrichtet. Der Rückmeldetermin war am 08.06.2018, Rückmeldungen sind nicht eingegangen.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor, die Benutzungsgebühren (bei 12 Monatsbeiträgen) wie in Anlage 3 für das Kindergarten- und Schuljahr 2018/2019 festzusetzen.

Die bestehende Wohngeldrichtlinie (25% Ermäßigung beim Bezug von Wohngeld) wird gemäß der Anlage 4 angepasst. Änderungspunkte sind hier:

Nr. 1: Ermäßigungsfaktor wird von 25% auf 35% angepasst.

Nr. 2, letzter Absatz: Einführung einer Kernzeitermäßigung von 35%. Diese gilt für den Personenkreis SGB II, SGB XII, Wohngeld und für AsylbLG (Flüchtlinge).

Die Änderungspunkte sind zur Deutlichmachung farblich markiert.

Für die Eltern bzw. Elternteile, für welche die finanzielle Belastung durch die Kindergartengebühren nicht zuzumuten ist, besteht eine Härtefallregelung. Voraussetzung dafür ist, dass ein Antrag auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII abgelehnt wurde.

Grundsätzlich ist in den vom Gemeinderat am 27.11.2003 beschlossenen Kindergartenverträgen verankert, dass die Kirchengemeinden Kindergartengebühren erheben, deren Höhe jeweils den zwischen den kommunalen und kirchlichen Verbänden vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt Bad Rappenau unter dem empfohlenen Satz festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstehenden Beitragsausfall.

Sämtliche Gebühren für die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in Bad Rappenau sollen weiterhin in einer Satzung (Anlage 3) beschlossen werden. Die Satzung ist ein Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg und wurde entsprechend den Gegebenheiten in Bad Rappenau angepasst.

Die in der Satzung festgelegten Kindergartengebühren können damit vollstreckt werden.